

## **Richtlinie über die Verleihung des Sozialpreises der Stadt Bobingen**

### **§ 1**

#### **Präambel**

- (1) Mit dem Sozialpreis soll als sichtbares äußeres Zeichen des Dankes und der Anerkennung beispielhaftes Handeln ausgezeichnet werden, das oft unbemerkt von der Öffentlichkeit erbracht wird.
- (2) Die Auszeichnung trägt die Bezeichnung „Sozialpreis der Stadt Bobingen“ und wird mit 1.500 € dotiert. Der Preis kann in einem Zweijahresrhythmus verliehen werden.
- (3) Die Verleihung erfolgt erstmalig im Jahr 2015.

### **§ 2**

#### **Preisträger**

Alle natürlichen Personen oder Personengruppen, die zum sozialen Leben der Stadt Bobingen besonders enge Beziehungen haben oder zum Ansehen der Stadt beitragen können geehrt werden.

### **§ 3**

#### **Anforderung zur Erlangung des Sozialpreises**

Der Sozialpreis der Stadt Bobingen soll insbesondere eine Anerkennung

- a) für herausragende Leistungen für das Allgemeinwohl oder
- b) für Fälle herausragender Zivilcourage oder Hilfseinsätze

sein.

### **§ 4**

#### **Vorschlagsrecht**

- (1) Das Vorschlagsrecht steht jeder Bürgerin und jedem Bürger der Stadt Bobingen zu. Selbstvorschläge sind ausgeschlossen.
- (2) Der Vorschlag ist schriftlich zu begründen und bis 30.09. des jeweiligen Jahres bei der Stadt Bobingen einzureichen.

### **§ 5**

#### **Auswahl**

- (1) Der Sozialpreis der Stadt Bobingen wird durch Beschluss des Stadtrates aufgrund der Vorauswahl der Sozialpreis-Jury verliehen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (2) Die Sozialpreis-Jury setzt sich wie folgt zusammen:
  - Der/dem Vorsitzenden des örtlichen VdK-Ortsverbandes
  - der/dem Vorsitzenden des örtlichen AWO-Ortsverbandes
  - dem Stadtpfarrer der Pfarrei St. Felizitas Bobingen
  - der/dem Pfarrer/in der Evangelischen Kirchengemeinde Bobingen
  - der/dem Vorsitzenden der Muslimgemeinde Bobingen e.V
  - der/dem Ersten Bürgermeister/in der Stadt Bobingen

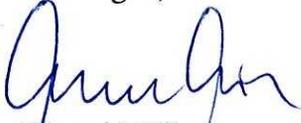
## **§ 6 Urkunde/Aushändigung**

- (1) Der Sozialpreis wird in Form einer Urkunde verliehen.
- (2) Die Urkunde trägt die Unterschrift der/des Ersten Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Stadt Bobingen.
- (3) Die /der Erste Bürgermeister/in der Stadt Bobingen überreicht die Urkunde und den Geldpreis in würdiger Form.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt zu machen.

Bobingen, den 12. Januar 2015

  
Bernd Müller  
Erster Bürgermeister